

Vereinsatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkinder Jena e.V.“. Er soll in das Vereinsregister Jena eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Bertolt-Brecht-Str. 16 A, 07745 Jena.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Umsetzung, Weiterentwicklung und Verbreitung der Waldpädagogik sowie die Trägerschaft von Einrichtungen, die im Sinne der Waldpädagogik arbeiten. Der Verein und die sich in Trägerschaft der Vereins befindlichen Einrichtungen arbeiten nach den jeweiligen gesetzlichen Richtlinien. Die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtung orientiert sich maßgeblich an den ethischen Grundsätzen der Natur- und Umweltpädagogik und fördert diese in beispielhafter Weise.

Diese sind:

- Achtsamkeit im Umgang mit allem Leben
- Achtsamkeit im Umgang mit Kommunikation
- Achtsamkeit im Umgang mit Eigentum
- Achtsamkeit im Miteinander der Geschlechter
- Achtsamkeit im Umgang mit Grenzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Maximal 10% der Spendengelder dürfen für Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen in ihren persönlichen

Verhältnissen zu informieren:

- a) Änderung der Anschrift
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag für die Dauer von zwei Jahren nicht bezahlt wird.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Vorstandsmitglieder müssen ihren Austritt mindestens drei Monate im voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

(4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer und kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Enthält der so gewählte Vorstand kein Mitglied aus den Reihen der angestellten Pädagogen der Zweckbetriebe, so kann auf Antrag eines Pädagogen in einem zweiten Wahlgang aus den Wahlvorschlägen der angestellten Pädagogen der Zweckbetriebe je ein Bewerber in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Vor jeder Wahl wird die Anzahl der Mitglieder des zukünftigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird danach in einem Gesamt-Wahlverfahren gewählt. Jede/r Anwesende hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jede/r Anwesende gibt jeder/m Kandidatin/en, die/den er/sie wählen möchte eine Stimme. Seine/ihre restlichen Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Ein/e Kandidat/in ist gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen hat.

Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, sind jene Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes (bezieht sich auf Ziffer 1) notwendig.

(5) Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Verein oder legt sein Amt nieder, kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins als neues Vorstandsmitglied cooptieren. Eine Nachwahl erfolgt mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, dabei orientiert er sich an der Vereinssatzung des Waldkinder Jena e.V. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Koordination des Vereins,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Repräsentation des Waldkinder Jena e.V. (Öffentlichkeitsarbeit),
- d) Akquirierung von Finanzmitteln,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

(3) In pädagogischen Fragen hat der Vorstand lediglich eine beratende Funktion.

(4) Bei Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen ist der/die Leiter/in der betreffenden Einrichtung anzuhören.

(5) Der Vorstand kann eine natürliche Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Geschäftsführer ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der Absendung der Einladung auf dem Postweg, per Fax oder in elektronischer Form.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festsetzung des Haushaltsplanes des Vereins,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

- e) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) die Bestellung von Kassenprüfern,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Sind mehr Mitglieder erschienen, als entschuldigt sind, ist sie beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere dann zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umweltschutzes, der Erziehung oder der Jugendhilfe verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen ist. Änderungen treten ebenfalls mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, den 21.05.2019